

48. 1. Besteht Anwaltszwang für den Antrag auf Änderung einer Entscheidung des Gerichtsschreibers durch das Prozeßgericht, wenn dieses nicht ein Amtsgericht ist?

2. Voraussetzungen der Erteilung eines Notfristzeugnisses; Inhalt eines solchen gegenüber Berufungsurteilen der Oberlandesgerichte seit der Zivilprozeßnovelle vom 5. Juni 1905.

3. Ist durch diese Novelle an den Voraussetzungen der Erteilung eines Notfrist- oder eines Rechtskraftzeugnisses durch den Gerichtsschreiber des Revisionsgerichts etwas geändert?

4. Umfang des Revisionsbegründungszwanges beim Vorliegen mehrerer selbständiger Ansprüche des Revisionsklägers.

B. P. O. §§ 78, 706, 554, 560.

VL Zivilsenat. Beschl. v. 10. Juni 1907 I. S. G. Ehel. (Bell.) w. M. Wwe. (Kl.). Rep. VI. 250/07.

Ein durch den ersinstanzlichen Anwalt der Klägerin gestellter Antrag auf Änderung einer Entscheidung des Gerichtsschreibers des Reichsgerichts wurde zurückgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus den folgenden

Gründen:

„Eine Vorfrage ist, ob ein Antrag wie der vorliegende zulässigerweise durch einen bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassenen Anwalt gestellt werden kann, wenn dieses Gericht nicht ein Amtsgericht ist. Es ist hier in Form einer „Beschwerde“ um die Abänderung einer Entscheidung nachgesucht, durch welche der Gerichtsschreiber des Senats die Erteilung des Notfristattestes in Ansehung der im Urteil erster Instanz unter I und III aufgeführten Beträge von je 6000 *M* abgelehnt hat. Was die Form eines solchen, gegen eine Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers gerichteten Antrages betrifft, so enthält die Zivilprozeßordnung zwar für diejenigen Fälle, in denen die Entscheidung des Prozeßgerichts der sofortigen Beschwerde unterliegen würde, in § 577 Abs. 4 die Vorschrift, daß die letztere Entscheidung binnen zweiwöchiger Notfrist auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege nachgesucht werden müsse; im übrigen aber findet sich im Gesetz überhaupt keine hierher gehörige Formvorschrift. Mit Recht wird daher gewöhnlich angenommen, daß in allen nicht der sofortigen Beschwerde unterliegenden Fällen jener Antrag im allgemeinen in beliebiger Form gestellt werden kann, u. a. auch im Verfahren vor

dem beauftragten oder ersuchten Richter, also gegebenenfalls doch wohl auch vor dem Gerichtsschreiber selbst. Nur wird daneben vielfach behauptet, daß der Antrag, wenn er direkt beim Prozeßgerichte selbst gestellt werde, und dieses nicht etwa ein Amtsgericht sei, dem Anwaltszwange nach § 78 B.P.O. unterliege.

Vgl. Gaupp-Stein, B.P.O. (6. und 7. Aufl.) Bb. 2 Bem. II zu § 576 S. 129; Petersen-Remelk-Anger, B.P.O. (5. Aufl.) Bb. 2 Bem. 1 zu § 576 S. 108; Stoniecki und Gelpcke, B.P.O. Bem. 7, b zu § 78 S. 206.

Dieser Ansicht kann jedenfalls für diejenigen Fälle, wo es sich, wie hier, um eine Entscheidung des Gerichtsschreibers handelt, nicht beigegeben werden. Denn auch die formell an das Gericht selbst adressierten Anträge gehen durch die Hand des Gerichtsschreibers, und vernünftigerweise darf es keinen Unterschied begründen, ob die Partei ihre Erklärung, sie begehre eine Entscheidung des Prozeßgerichts, an den Gerichtsschreiber adressiert, oder ob sie, wie hier geschehen, „an das Reichsgericht“ oder dgl. darauf schreibt. Ebenso wenig kann es in Betracht kommen, wenn die Partei, wie im vorliegenden Falle, ihren Schriftsatz ungenauerweise als „Beschwerde“ bezeichnet. Da hier eben zweifellos ein Fall der sofortigen Beschwerde nicht gegeben ist, — ganz abgesehen davon, daß gegen Entscheidungen des Reichsgerichts überhaupt keine Beschwerde stattfindet —, so ist der Antrag, obgleich nicht von einem beim Reichsgericht zugelassenen Anwalt gestellt, zulässig.

Dagegen kann der Antrag keinen Erfolg haben; am wenigsten, wenn man sich lediglich an die Wortfassung desselben hält. Danach soll der Gerichtsschreiber des Reichsgerichts bezeugen, daß gegen gewisse Teile des Urteils des Landgerichts innerhalb der Notfrist kein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht sei. Hierzu könnte höchstens der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts, als des für die Berufung zuständigen Gerichts, nach § 706 Abs. 2 B.P.O. berufen sein. Indessen als gemeint darf man wohl mindestens das unterstellen, daß ein Zeugnis darüber gewünscht wird, daß gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, soweit es die Berufung der Beklagten wegen jener zweimal 6000 M zurückgewiesen habe, innerhalb der Notfrist eine Revisionschrift nicht eingereicht sei; denn so muß man jetzt, seit der Prozeßnovelle vom 5. Juni 1905, den in

§ 706 Abs. 2 B.P.O. bezeichneten Inhalt des Notfristzeugnisses für die Berufungsurteile (der Oberlandesgerichte) umformulieren. Es ist aber nicht verständlich, zu welchem Zwecke ein solches Zeugnis hier gewünscht werden könnte; denn das Notfristzeugnis dient doch überhaupt nur als Hilfsmittel zur Erlangung des Rechtskraftzeugnisses von dem Gerichtsschreiber der unteren Instanz, wenn dieser für die Erteilung des letzteren zuständig ist, und, da die Sache jetzt beim Reichsgericht anhängig ist, und die Prozesseiten sich bei diesem befinden, so ist eben für die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses nach § 706 Abs. 1 B.P.O. auch wieder nur der Gerichtsschreiber des Reichsgerichts selbst zuständig (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 387 und Bd. 18 S. 424 flg.). Man möchte daher wohl annehmen, daß die Klägerin eigentlich ein Rechtskraftzeugnis begehrt und sich nur verkehrt ausgedrückt hat.

Dies mag übrigens dahingestellt bleiben. Denn alles, was jetzt in Ansehung des Rechtskraftzeugnisses zu sagen sein wird, würde entsprechend auch für das Notfristzeugnis gelten, ganz abgesehen davon, daß der Gerichtsschreiber zur Erteilung des letzteren schon aus den vom Reichsgericht a. a. O. Bd. 9 S. 387 dargelegten Gründen hier nicht verpflichtet sein würde.

Das Reichsgericht hat laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 54 S. 226 flg. früher dargelegt, weshalb der beschränkte Inhalt der zurzeit vorliegenden Rechtsmittelanträge nicht zur Erteilung eines partiellen Rechtskraftzeugnisses führen könne. Im vorliegenden Falle ist von Seiten der Klägerin ferner mit Unrecht angedeutet worden, daß in der Beschränkung des in der Revisionschrift formulierten Antrags auf das Verlangen der Aufhebung der vorigen Entscheidung über den einen Posten von 25000 M ein Verzicht der Beklagten auf die Anfechtung des übrigen Inhalts des Berufungsurteils liege; denn es liegt eben kein solcher darin, und es konnten daher die Beklagten rechtswirksam noch in der rechtzeitig eingereichten Revisionsbegründung, wie sie es getan haben, den uneingeschränkten Antrag auf Aufhebung des ganzen Berufungsurteils, soweit es ihnen ungünstig ausgefallen sei, stellen... Allerdings kommt nun aber noch in Betracht, daß in der Revisionsbegründungsschrift die Begründung selbst nur die Entscheidung über den einen Posten von 25000 M angreift. Seit der Novelle von 1905 ist die gesetzliche Grundlage

für die Entscheidung dieser Frage eben insofern eine andere, als für die Revision in § 554 B.P.D. ein formeller Begründungszwang eingeführt worden ist, und als nach richtiger Ansicht zu jedem von mehreren selbständigen Ansprüchen irgend eine besondere Begründung in dem Schriftsatz enthalten sein muß, wenn die Revision insoweit zulässig sein soll (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 17).<sup>1</sup> Insofern könnte auf den ersten Blick der a. a. O. Bd. 54 S. 226 flg. vertretene Satz für die Revisionsinstanz jetzt einer Modifikation unterliegen zu müssen scheinen. Legislativ möchte dies in der Tat manches für sich haben; aber das geltende Gesetz von 1905 hat doch diese Konsequenz aus seinen sonstigen Neuerungen zu ziehen unterlassen, vielmehr eine mit ihr unvereinbare Bestimmung beibehalten. Denn noch immer schreibt § 560 B.P.D. für die Revisionsinstanz, wie § 534 Abs. 1 das. für die Berufungsinstanz, schlechtthin vor, daß ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der vorigen Instanz, soweit es durch die Rechtsmittelanträge nicht angefochten wird, auf im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären sei. Das hätte keinen Sinn bei einem Urteile, das insoweit schon für rechtskräftig gälte; denn ein solches müßte in diesem Umfange schon endgültig vollstreckbar sein.

Aus diesen Gründen mußte der Antrag der Klägerin zurückgewiesen . . . werden.“

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 44 S. 178 dieses Bandes.